

Richtlinien
für Reklamen und
Veranstaltungsplakate

Inhaltsübersicht

1.	Zweck und Geltungsbereich	3
2.	Begriffe	3
3.	Vorbehalt	3
4.	Ortsbildschutz	4
5.	Sicherheit und Immissionsschutz	4
6.	Objekte im Kantonalen Bauinventar	4
7.	Formate	5
8.	Plakatanordnung.....	5
9.	Firmenanschriften und Eigenreklamen	5
10.	Beleuchtete Reklameeinrichtungen	6
11.	Ausnahmen	6
12.	Zonenvorschriften	6
13.	Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden.....	7
14.	Plakatierung auf öffentlichem Grund.....	7
15.	Öffentliche Plakatanschlagstellen	7
16.	Anpassungen und Aktualisierung Merkblätter	7
17.	Aufhebung der bisherigen Plakatierungsrichtlinien.....	8
18.	Genehmigung	8
	Merkblatt 1 Plakatanordnung	9
	Merkblatt 2 öffentliche Plakatanschlagstellen.....	10

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien führen die Reklame- und Plakatierungsvorschriften nach Baureglement sowie die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame, die Plakate und die Vereinsplakatanschlagstellen nach Ortspolizeireglement näher aus und enthalten die zu einem rechtsgleichen und geordneten Vollzug der Bewirtschaftung der Plakatanschlagstellen erforderlichen Regeln.

² Die Richtlinien bezwecken eine qualitativ gute Integration von Reklamen und Veranstaltungsplakaten ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild sicherzustellen.

³ Reklamen, Veranstaltungsplakate und dergleichen dürfen die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigen¹.

⁴ Die Richtlinien gelten für Reklamen und Veranstaltungsplakate auf öffentlichem und privatem Grund. Sie erfassen auch temporäre und mobile Reklamen. Für Reklamen an Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts².

2. Begriffe

¹ Reklamen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Einrichtungen, Massnahmen und Vorkehren, welche ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.

² Plakatstellen sind Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen und Veranstaltungsplakaten.

3. Vorbehalt

Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten³.

¹ Vgl. Art. 416 Abs. 1 BR.

² Insbesondere Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; SVG; SR 741.01 und Signalisationsverordnung vom 5. September 1979; SSV; SR 741.21.

³ Dazu gehört insbesondere:

- Art. 436 BR (Lichtemissionen)

- Art. 416 BR (Reklamen und Plakatierung)

- Art. 9 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; BauG; BSG 721.0 (Einordnung und Gestaltung)

- Art. 95 ff. SSV

- Art. 58 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008; SV; BSG 732.111.1; (Abstand von Strassenreklamen)

4. Ortsbildschutz

¹ Reklamen und Veranstaltungsplakatstellen dürfen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen.

² Reklamen und Veranstaltungsplakatstellen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.

³ In besonderem Mass ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bachufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die Landschaft oder die Siedlung charakteristischer Baumbestände und Gehölze.

5. Sicherheit und Immissionsschutz

¹ Reklamen und Veranstaltungsplakatstellen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.

² Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

6. Objekte im Kantonalen Bauinventar

¹ Fremdreklamen und Veranstaltungsplakate an Anlagen, Bauten und Ensembles, die schützenswert oder erhaltenswert sind, sind nicht zulässig. In der Umgebung solcher Objekte dürfen Fremdreklamen angebracht werden, wenn sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

² Firmenanschriften und Eigenreklamen an den gemäss Absatz 1 geschützten Objekten werden bewilligt, soweit sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Weitere Hinweise können der BSIG Nr. 7/722.51/1.1 (Reklamen) entnommen werden. Baubewilligungsfreie Reklamen haben insbesondere die für Ortsbild- und Landschaftsschutzgebiete, für Baudenkmäler und die Verkehrssicherheit geltenden Bestimmungen einzuhalten.

7. Formate

¹ Zur Gewährleistung der Anliegen des Orts- und Landschaftsbildschutzes sind einheitliche Standardgrößen zu verwenden. (Plakatanordnung, Merkblatt 1).

² In der Regel sind Plakatstellen für Fremdreklamen und Veranstaltungsplakate, vorbehalten Art. 12; in den folgenden Formaten zulässig:

- Format F4: Werbefläche mit den Massen (B x H) von 90.5 cm x 128 cm
- Format F4-FS: Werbeflächen mit den Massen 2x (B x H) von 90.5 cm x 128 cm übereinander angeordnet
- Format F200: Werbefläche mit den Massen (B x H) von 120 cm x 170 cm
- Format F12: Werbefläche mit den Massen (B x H) von 271.5 cm x 128 cm
- Grossformat: Werbefläche mit den Massen (B x H) von 450 cm x 300 cm

³ Andere Formate und technische Ausführungen sowie mobile Reklamen werden von Fall zu Fall geprüft. Gängige neue Formate werden analog behandelt wie das bezüglich Grösse nächste Format gemäss Absatz 1. Einer guten Gesamtwirkung ist in jedem Fall Rechnung zu tragen.

8. Plakatanordnung

¹ Die Plakatanordnung, betreffend Seiten- und Höhenabstandsmasse, wird im Merkblatt 1 ausführlich erklärt.

9. Firmenanschriften und Eigenreklamen

¹ Firmenanschriften und Eigenreklamen werden grundsätzlich auf den Fassaden oder als freistehende Reklamen bewilligt. Sie haben auf die Fassadengestaltung bzw. das Gebäude und den Charakter des Vorlands Rücksicht zu nehmen.

² Bei grösseren Geschäftshäusern in denen mehrere Unternehmen angesiedelt sind, können auf der Basis eines Gesamtwerbekonzepts auch von Absatz 1 abweichende Firmenanschriften oder Eigenreklamen bewilligt werden.

10. Beleuchtete Reklameeinrichtungen

¹ Für beleuchtete Reklameeinrichtungen werden zeitliche Beschränkungen festgelegt, soweit dies zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich ist⁴.

² Entsprechende Bestimmungen zu Lichtemissionen bleiben vorbehalten.⁵

11. Ausnahmen

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung richten sich nach Art. 26 BauG⁶.

12. Zonenvorschriften

¹ Die Plakatierung hat sich an den ortsbildgestalterischen Eigenheiten des jeweiligen Gebietes zu orientieren und den jeweiligen Zonenvorschriften zu entsprechen.

² Insbesondere gelten für Reklamen in den Nutzungszonen gemäss baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde die folgenden Einschränkungen:

- a) In **Wohnzonen** ist, mit Ausnahme von Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen, kommerzielle Werbung nicht zulässig.
- b) In **Mischzonen Kern** ist kommerzielle Werbung mit F4 und F200 Plakatstellen sowie F4 FS gestattet. Grossformatige Plakatierung wie F12 ist punktuell möglich, in den Ortsbildschutzgebieten jedoch ausgeschlossen.
- c) In **Mischzonen** ist kommerzielle Werbung in angemessenem Umfang möglich.
- d) Für **Arbeitszonen** und **Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)** gelten keine Beschränkungen der Plakatierung, soweit sie nicht zu unzulässigen Einwirkungen auf eine benachbarte Zone führen.

³ Entsprechende Bestimmungen im Baureglement betreffend Reklamen und Plakatierungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vgl. Art. 416 Abs. 3 BR

⁵ Nach Art. 435 BR sind leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster von 24.00 bis 06.00 auszuschalten.

⁶ Demnach können Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, keine öffentlichen oder keine wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden.

13. Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden

Permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden werden in allen Zonen bewilligt.

14. Plakatierung auf öffentlichem Grund

¹ Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben. Dabei sind die Richtlinien der schweizerischen Lauterkeitskommission zu beachten.

² Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils fünf bis zehn Jahre.

³ Temporäre Reklamen nach Art. 6a Abs. 1 Bst. i BewD⁷ und Veranstaltungsplakate auf öffentlichem Grund benötigen die Bewilligung des Polizeiinspektorates⁸.

⁴ Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

15. Öffentliche Plakatanschlagstellen

Eine Liste der zur Verfügung stehenden öffentlichen Plakatanschlagstellen findet sich in Merkblatt 2-

16. Anpassungen und Aktualisierung Merkblätter

Die Zuständigkeit für die Anpassung und Aktualisierung der Merkblätter ist wie folgt:

Merkblatt 1

Plakatanordnung:

Bau + Planung

Merkblatt 2

öffentliche Plakatanschlagstellen:

Sicherheit, Liegenschaften + Sport

⁷ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren; Baubewilligungsdekret; BSG 725.1. Art. 6a Abs. 1 Bst. i BewD: innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.

17. Aufhebung der bisherigen Plakatierungsrichtlinien

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien gelten die Richtlinien der Gemeinde Lyss über die kommerzielle Plakatierung vom 06.05.2002 als aufgehoben.

18. Genehmigung

Diese Richtlinien sind durch den Gemeinderat Lyss am 07.08.2017 beschlossen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andreas Hegg
Präsident

Daniel Strub
Sekretär

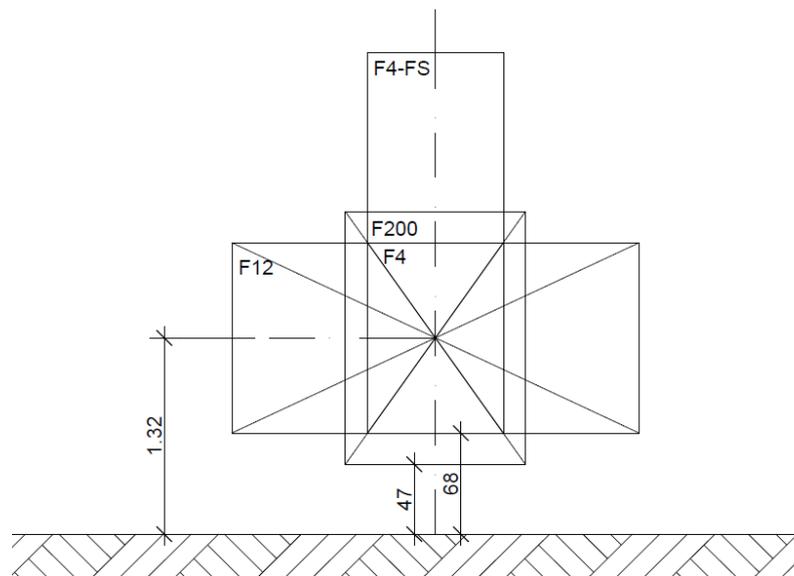
Merkblatt 1 Plakatanordnung

Seitenabstandsmasse: Werden zwei Plakatträger nebeneinander aufgestellt, ist von der einen Plakatträgerseite zur nächsten Plakatträgerseite ein Abstand einzuhalten. Dieses Seitenabstandsmass beträgt für das F4, die F4-F5, das F12 und das F200 22 cm. Gemessen wird von Ausserkant zu Ausserkant Träger.

Höhenabstandsmasse: Die Höhenabstandsmasse sind nach einem Massordnungssystem geordnet, das sein Zentrum in der Plakatmitte der Formate F4, F12, F200 hat und 132 cm über dem Strassen- oder Trottoirniveau liegt. Dieses Zentrum liegt etwa in Augenhöhe des Automobilisten. Es ergibt sich dadurch für das F4 und das F12 ein Höhenabstand ab Boden (Strasse oder Trottoir) bis UK Plakat von 68 cm. Für das F200 misst dieser Höhenabstand 47 cm. Diese Höhenabstände werden unabhängig vom Terrainverlauf (z. B. Gefälle) in der Plakatmitte gemessen.

Anwendung

Nachfolgend wird für die einzelnen Plakatformate die praktische Anwendung der Höhen- und Seitenabstandsmasse an exemplarischen Schemazeichnungen veranschaulicht.



Die Plakatformate F4 und F12, deren Plakatzentrum aufgrund ihrer Masse und Form ausserhalb des Zentrums der F4, F12 und F200-Formate liegt, werden dadurch in das Masssystem integriert, indem die ordnenden Höhenabstandsmasse wie folgt übernommen werden. Das Höhenabstandsmass für das F12 beträgt ebenfalls 68 cm und für die F4-F5 ebenfalls 47 cm. Gemessen ebenfalls in der Plakatmitte und ab Boden bis UK Plakat.

Abteilung Bau + Planung
Datum: 07.08.2017

Merkblatt 2 öffentliche Plakatan- schlagstellen

Die Gemeinde Lyss bietet (Stand: Januar 2017) die folgenden öffentlichen Plakatschlagstellen für Veranstaltungsplakate zu den dort genannten Bedingungen an:

Plakatschlagstellen im Weltbildformat

Ort

- 4 Stück an den Hauptstrassen, jeweils bei der Ortseinfahrt
- 4 Stück im Ortskern (Aarbergstrasse, Bernstrasse, Bürenstrasse, Kirchenfeldstrasse)
- 2 Stück in der Hardern
- 2 Stück in Busswil (Bahnhof, Schulhaus)

Reservation

Eine Reservation kann entweder die Plakatschlagstellen an den Hauptstrassen oder im Ortskern plus Hardern und/oder Busswil beinhalten. Die maximale Dauer einer Reservation beträgt 3 Wochen.

Bedingungen

Die Plakate müssen bei der Stiftung Südkurve oder der der Gemeindeverwaltung (Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport) abgegeben werden, welche die Plakatstellen betreut.

Der Plakataushang an den Anschlagstellen im Weltbildformat ist gratis.

Plakatsäulen

Ort

Für kleinere Veranstaltungsplakate stehen an folgenden Standorten Plakatsäulen zur Verfügung:

- Monopoliplatz
- Busswilstrasse
- Moonlinerhaltestelle KUFA

Reservation und Abgabe

Die Plakate sind der Gemeindeverwaltung (Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport) abzugeben. Ein Aushang in Eigenregie ist verboten.

Bedingungen

Das Benützen der Plakatsäulen ist gratis.

Hotspots für weitere Veranstaltungsplakate

Orte

Die Gemeinde Lyss betreibt weitere Hotspots für Veranstaltungsplakate an folgenden Orten:

- Bushaltestelle Bahnhof
- Bushaltestelle Steinweg-West
- Bushaltestelle Schwimmbad
- Bushaltestelle Aarbergstrasse
- Ostfassade Seelandhalle

Reservation

Die Hotspots werden an die Firma Passive Attack vermietet, welche die Infrastruktur zur Verfügung stellt und für die Bewirtschaftung zuständig ist.

Bedingungen

Interessierte Veranstalter sind an die Bewirtschaftungsfirma zu verweisen. Die Kosten richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Bewirtschaftungsfirma.

Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport

Datum: 12.10.2022